

LEGB_31_1_1

Rechtskraft: 17.03.1981

1

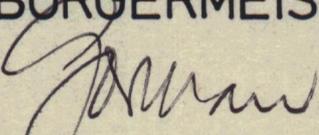


Erläuterung :

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE , HÖCHSTGRENZE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

MANNHEIM, DEN 72. 9. 1979

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV


 BÜRGERMEISTER


Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 21.10.80 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 17.3.81 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 17.3.81

Stadt Mannheim
Dezernat IV

Bürgermeister



Nr. 13-24/0219/167
Genehmigt (§ 11 BBauG.)
Karlsruhe, den 26.02.1981

Regierungspräsidium
Karlsruhe



Reichjügel

MANNHEIM, DEN 72.9.7979

STADTPLANUNGSAMT

kuhn

STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 7. 1978
wird bestätigt.

Mannheim, den 72. 9. 1979

Vermessungsamt

Strohbein

